



Beschluss Nr. 01 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: Pokalbestimmungen im Anhang zur Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat am 26.07.2024 im schriftlichen Umlaufverfahren bei einer Gegenstimme des Vizepräsidenten für Kreisbelange und einer Enthaltung des KfV Holstein (ohne die Stimmenabgabe der Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, des Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung) mehrheitlich beschlossen, dass die Pokalbestimmungen im Anhang zur Jugendordnung in § 4 wie folgt geändert wird:

§ 4 Leitung und Durchführung

Die Durchführung der Spiele untersteht dem SHFV-Jugendausschuss, nach dessen Anweisung die Durchführung der Vorrunden den Kreisen übertragen wird. Hierbei haben die Kreise die Vorrunden so durchzuführen, dass zu dem vom SHFV-Jugendausschuss bekannt gegebenen Termin die Kreise je 1 Mannschaft melden können. Mit diesen Mannschaften wird der Wettbewerb dann auf Verbandsebene weitergeführt.

Vereine, die nicht auf Verbandsebene (Kreis- oder SHFV-Spielklassen) spielen, werden zum SHFV Landespokal gesetzt und können (siehe § 2) sich nicht mehr über den Kreispokal qualifizieren (siehe § 2).

Das 16 Mannschaften umfassende Teilnehmerfeld wird bei Bedarf durch die bestplatzierten Oberliga-Mannschaften aus der Vorsaison komplettiert.

~~Zusätzlich darf der Kreis, dessen Verein den Landespokal gewinnt, eine weitere Mannschaft (Verlierer des Kreispokal-Endspiels) zum Landespokal melden. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmerzahl 16 Mannschaften nicht überschreitet.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Landespokal ist ein leistungsorientierter Wettbewerb mit Mannschaften aus den höchsten Spielklassen. Aus diesem Grund sowie zur Vermeidung von Freilos, sollte der Wettbewerb anstelle eines Vize-Kreispokalsiegers lieber durch Mannschaften der höchsten Spielklassenebene Schleswig-Holsteins, der Oberliga, aufgefüllt werden.



Beschluss Nr. 02 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: § 3 Spielordnung

Antragsteller: Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat am 26.07.2024 im schriftlichen Umlaufverfahren bei einer Enthaltung des Komm. Vorsitzenden des Herrenspielausschusses (ohne die Stimmenabgabe der Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, des Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung) mehrheitlich beschlossen, dass die Begrifflichkeit „Alte Herren“ in der gesamten Satzung in „Ü32“ umgeändert wird.

§ 3 Altersklassen

Die Spiele werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

1. Gruppe Herren

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 19. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

2. Gruppe Frauen

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle weiblichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 17. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

3. Gruppe ~~Ü32~~ bzw. Alte Herren

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das ~~33-~~ 32. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gruppe Ü-Fußball (Altersgruppen Frauen und Herren)

Betroffen sind die Spieler/innen, die im betreffenden Kalenderjahr das jeweilige Einstiegsalter der im Folgenden aufgeführten Altersgruppen vollenden.

5. Altersgruppen:

Frauen	Ü30 Ü32	Ü35	Ü40	Ü50 Ü45	Ü60 Ü50	Ü55	Ü60	Ü65	Ü70	Walking Football
Herren		Ü35	Ü40	Ü45	Ü50	Ü55	Ü60	Ü65	Ü70	Walking Football

Weiteres ist dem Anhang zur SpO unter Punkt h) Richtlinien „Freizeitfußball“ zu entnehmen.

6. Die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren regelt die Jugendordnung.



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat die Altersklassen reformiert und vereinheitlicht. In Schleswig-Holstein soll die Gruppe Ü32 der Gruppe „Alte Herren“ entsprechen und folglich sind auch die bereits bestehenden Regularien für die Gruppe „Alte Herren“ auf die Gruppe „Ü32“ anzuwenden. Das Eintrittsalter in die Gruppe Ü32 bzw. Alte Herren senkt sich durch die neue Bezeichnung gem. § 3 Ziffer 4 SpO auf 32 Jahre. Die Ü32 ist nicht in § 3 Ziffer 5 gelistet, da sie nicht in den Freizeit- und Breitenfußballbereich fällt, sondern in den Pflichtspielbetrieb.



Beschluss Nr. 03 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren

Antragsteller: Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat am 26.07.2024 im schriftlichen Umlaufverfahren bei einer Enthaltung des Komm. Vorsitzenden des Herrenspielausschusses (ohne die Stimmenabgabe der Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, des Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung) mehrheitlich beschlossen, dass der Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren in Zeile 15 wie folgt geändert wird:

Zeile 15

Kreisklassen Herren, Ü32 bzw. Alte Herren (Pflichtspielbetrieb)	-	102,00 €	-
---	---	----------	---

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat die Altersklassen reformiert und vereinheitlicht. In Schleswig-Holstein ist die Gruppe Ü32 der Gruppe „Alte Herren“ gleichzusetzen (siehe Antrag zu § 3 SpO). Die Finanzordnung ist mit Blick auf die Nenngelder entsprechend der geänderten Begrifflichkeiten anzupassen.